



<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verein führt den Namen TuS Moitzfeld e.V. 2. Sitz des Vereins ist Moitzfeld. 3. der Verein ist im Vereinsregister des AG Bergisch Gladbach eingetragen. 4. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 5. das Vereinszeichen wird als Vereinswappen geführt: 	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>Der Verein führt den Namen "Turn und Sportverein Moitzfeld 1961 e.V." – abgekürzt: "TuS Moitzfeld 1961 e.V.". Sein Sitz ist Bergisch Gladbach (Moitzfeld). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>Das Vereinszeichen wird als Vereinswappen geführt.</p> 
<p style="text-align: center;">§ 2 Vereinszweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Erhöhung seiner Mitglieder durch das Turnen, Fußballspielen und dem Tennissport. Hierzu betreibt und fördert der Verein den Breiten- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung, die Jugendpflege und das gesellige Zusammensein. Der Verein kann alle Sportarten ausüben, die den Richtlinien des deutschen Sportbundes und der Fachverbände entsprechen. 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch <ol style="list-style-type: none"> a. Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche; einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports; b. Die Teilnahme an sportartspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen mit auch geselligem Charakter; c. Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen; d. Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Vereinszweck</p> <p>Der Verein dient ausschließlich den Interessen des Sports mit dem Ziel der sportlichen Betätigung von Frauen und Männern, insbesondere der Jugend durch die planmäßige Pflege und Ausübung u.a. des Turn-, Tennis- und Fußballsports. Der Verein kann alle Sportarten ausüben, die den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und der Fachverbände entsprechen.</p> <p>Hierzu betreibt und fördert der Verein den Breiten- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung und die Jugendpflege.</p> <p>Der Vereinszweck wird erreicht durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports, b) die Teilnahme an sportartspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen, d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p>

<p>4. Mitglieder können zur Verfolgung dieses Zweckes Aufwandspauschalen erhalten, die dafür vorgeschriebene Höhe nach der Abgabenordnung ist bindend.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt</p> <p>e) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit;</p> <p>f) Die Anträge Minderjähriger müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.</p> <p>g) Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden.</p> <p>h) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand des TuS Moitzfeld 1961 e.V. durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.</p> <p>i) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt hat der Antragsteller keinen Anspruch darauf, die für die Entscheidung maßgebenden Gründe zu erfahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Der Verein besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern, b) inaktiven Mitgliedern, c) Ehrenmitgliedern <p>2. Als aktive Mitglieder gelten alle sich sportlich betätigenden oder eine Funktion innerhalb des Vereins ausübenden Mitglieder einschließlich der Jugendlichen. Alle aktiven Mitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt, passives Wahlrecht ist erst ab dem 18. Lebensjahr möglich, soweit eine Mitgliedschaft seit einem Jahr besteht</p> <p>3. Inaktive Mitglieder unterstützen den Verein durch Beitragszahlungen ohne die Vereinsanlage zur Ausübung des Sports zu benutzen. Der Abteilungsvorstand kann auch Ausnahmen gestatten. Wenn es im Interesse des Vereins ist, können sie in ein Ehrenamt berufen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.</p> <p>4. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit</p> <p>5. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit werden</p> <p>6. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die jeweilige Abteilung des Vereins durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Anträge Minderjähriger müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Die Aufnahme kann an Bedingungen (z. B.: Einzugsermächtigung für Beitragszahlungen) gebunden sein.</p> <p>7. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Abteilungen, wobei jedoch dem Gesamtvorstand ein Einspruchsrecht zusteht. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt hat der Antragsteller keinen Anspruch darauf, die für die Entscheidung maßgebenden Gründe zu erfahren</p>

	<p>Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der jeweiligen Abteilung des Vereins zu nutzen, der sie zugehören. Sie sind zur Einhaltung der jeweils geltenden Spielordnungen verpflichtet.</p> <p>8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss</p> <p>a) Der Austritt aus dem Verein ist dem Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung schriftlich mitzuteilen. Hiernach erlischt jeglicher Anspruch an den Verein. Beitragsrückstände, der Beitrag für den laufenden Zeitraum sowie eventuelle Schulden an den Verein sind vor Austritt zu bezahlen. Im Regelfall endet die Mitgliedschaft zum 31.12. eines Jahres, die Austrittserklärung hat zum 30.09. des Jahres zu erfolgen. Die Abteilungen können für sich andere Fristen bestimmen.</p> <p>b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">• trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung Beitragsrückstände nicht bezahlt• schuldhaft oder in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt• durch Vereins schädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt <p>Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Es steht dem Vorstand frei, die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Mitgliedschaft, Verlust</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.</p> <p>2. Der Austritt erfolgt zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die bis zum 30.09. eingegangen sein muss.</p> <p>3. Ebenso kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder durch Vereinsschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch einen schriftlichen Bescheid.</p> <p>Das Mitglied kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Eingang der Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung beschließt. Bis zu diesem Beschluss ruht die</p>	

<p>Mitgliedschaft.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Verschiedene Mitgliedschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein hat <ul style="list-style-type: none"> - ordentliche Mitglieder, - jugendliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - passive Mitglieder und - Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende 2. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Tus Moitzfeld 1961 e.V. zu benutzen. Sie sind zur Einhaltung der Platz- und Spielordnung verpflichtet. 3. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. 4. Passive Mitglieder und solche, deren Mitgliedschaft ruht, sind nicht berechtigt, die Vereinsanlage zur Ausübung des Sports zu benutzen; der Vorstand kann Ausnahmen gestatten. 5. Alle Mitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt, passives Wahlrecht ist erst ab dem 18. Lebensjahr möglich, soweit eine Mitgliedschaft seit einem Jahr besteht. 6. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Haftung</p> <p>Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Beiträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und laufende Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließen die Vorstände der Abteilungen, gegebenenfalls wird in der Geschäftsordnung der Abteilungen Zusätzliches geregelt 2. Der Vorstand entscheidet, unter welchen Voraussetzungen vorübergehend ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden kann (z.B. ableisten von Wehrpflicht, auswärtiges Studium, Arbeitslosigkeit o.ä.) Anträge auf Befreiungsbefreiung sind mit den entsprechenden Nachweisen und Bescheinigungen beim Vorstand einzureichen. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Beiträge</p> <p>Der Verein erhebt für die Mitgliedschaften laufende Mitgliedsbeiträge. Er kann darüber hinaus einmalige Aufnahmegebühren sowie Sonderumlagen erheben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließen die Vorstände der Abteilungen, gegebenenfalls wird in der Geschäftsordnung der Abteilungen Zusätzliches geregelt</p> <p>Die Vorstände der Abteilungen entscheiden, unter welchen Voraussetzungen vorübergehend ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden kann (z.B. Ableisten von Wehr-/Zivildienst, auswärtiges Studium, Arbeitslosigkeit o.ä.) Anträge auf Beitragsbefreiung sind mit den entsprechenden</p>

<p>Der Verein hat entsprechend den Beschlüssen des TuS Moitzfeld 1961 e.V. anteilige Beiträge für jedes Mitglied zu erheben und an die Kasse des TuS Moitzfeld 1961 e.V. abzuführen. Höhe und Zahlungsweise dieser Beträge legt der Vorstand des TuS Moitzfeld 1961 e.V. fest.</p>	<p>Nachweisen und Bescheinigungen beim Abteilungsvorstand einzureichen.</p> <p>Die Abteilungen führen anteilige Beiträge für jedes Mitglied an die Hauptkasse des Vereins ab. Die Höhe dieser Beträge legt der Gesamtvorstand fest.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Vereinsorgane</p> <p>1. Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Gesamtvorstand, der durch den 1. Vorsitzenden (leitender Vorstand) nach § 26 BGB vertreten wird; 3. die Abteilungsversammlungen 4. die Vorsitzenden der Abteilungen nach § 26 BGB <p>2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vereinsorgane</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Gesamtvorstand, der durch den 1. Vorsitzenden (leitender Vorstand) nach § 26 BGB vertreten wird; 3. die Abteilungsversammlungen 4. die Vorsitzenden der Abteilungen nach § 26 BGB <p>Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden per Aushang im Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen. 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. 6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 7. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung 	<p style="text-align: center;">§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden per Aushang im Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der aktiven Vereinsmitglieder zu stellen. 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig. 4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. 5. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

<p>schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.</p> <p>8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.</p> <p>9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.</p> <p>11. Über die Mitgliederversammlung ist eine von 1. Vorsitzender oder einem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>6. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.</p> <p>7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den aktiven Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.</p> <p>8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>9. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.</p> <p>10. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Falls der Vorstand des Gesamtvereins keinen einstimmigen Beschluss fasst, ist die Mitgliederversammlung zuständig für Beschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die bauliche und sonstige Maßnahmen, die in wesentlichem Maße den vorhandenen Zustand der Vereinsanlage verändert, sie insbesondere vergrößert, verkleinert oder umgestaltet betreffen. b) die den Erwerb, Veräußerung, Belastung, Nutzung, Überlassung, Verpfändung und ähnliches von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten betreffen; c) für die Wahl des 1. Vorsitzenden d) in den Fällen, in denen unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Satzung die Auflösung des Vereins beantragt wird. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung</p> <p>Falls der Gesamtvorstand (§ 10) keinen einstimmigen Beschluss fasst, ist die Mitgliederversammlung zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse zu baulichen und sonstigen Maßnahmen, die in wesentlichem Maße den vorhandenen Zustand der Vereinsanlage verändert, sie insbesondere vergrößert, verkleinert oder umgestaltet 2. Beschlüsse zum Erwerb, Veräußerung, Belastung, Nutzung, Überlassung, Verpfändung und ähnliches von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 3. Wahl des 1. Vorsitzenden 4. Beschlüsse in den Fällen, in denen unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Satzung die Auflösung des Vereins beantragt wird.
§ 11	§ 10

<p style="text-align: center;">Gesamtvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden b) den Abteilungsleiter der Abteilungen 2. Der 1. Vorsitzende wird von den Abteilungsleitern der Abteilungen einstimmig gewählt. <ol style="list-style-type: none"> a) Der 1. Vorsitzender muss mindestens seit einem Jahr Mitglied des Vereins sein und das passive Wahlrecht besitzen. b) Er bleibt solange im Amt bis er zurückgetreten ist oder abgewählt wird. c) Die Rücktrittserklärung muss schriftlich einem Mitglied des Vorstandes zugehen. Der Vorstand hat sodann innerhalb der nächsten drei Monate eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzender einzuberufen, falls sie nicht einstimmig einen Neuen wählt.. d) Der Antrag auf Abwahl des 1. Vorsitzender muss schriftlich einem Mitglied des Vorstandes zugehen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens 10 Prozent der erwachsenen Mitgliedern eigenhändig unterschrieben ist und ein Gegenkandidat genannt wird, dessen schriftliches Einverständnis zur Kandidatur bis spätestens vor Beginn der Versammlung, in der der neue Präsident gewählt werden soll, beizubringen ist. e) Kommt keine Einstimmigkeit im Gesamtvorstand zustande, wählt die Mitgliederversammlung ihn mit einfacher Mehrheit. 3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. 4. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. 	<p style="text-align: center;">Gesamtvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden b) den Abteilungsleitern der Abteilungen 2. Der 1. Vorsitzende wird von den Abteilungsleitern der Abteilungen einstimmig gewählt. <ol style="list-style-type: none"> a) Der 1. Vorsitzender muss mindestens seit einem Jahr Mitglied des Vereins sein und das passive Wahlrecht besitzen. b) Er bleibt solange im Amt bis er zurückgetreten ist oder abgewählt wird. c) Die Rücktrittserklärung muss schriftlich einem Mitglied des Vorstandes zugehen. Der Gesamtvorstand hat sodann innerhalb der nächsten drei Monate einstimmig einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, hat der Gesamtvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzender einzuberufen, die ihn mit einfacher Mehrheit wählt. d) Der Antrag auf Abwahl des 1. Vorsitzender muss schriftlich einem Mitglied des Vorstandes zugehen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens 10 Prozent der erwachsenen, aktiven Mitgliedern eigenhändig unterschrieben ist und ein Gegenkandidat genannt wird, dessen schriftliches Einverständnis zur Kandidatur bis spätestens vor Beginn der Versammlung, in der der neue 1. Vorsitzende gewählt werden soll, beizubringen ist. 3. Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt 4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. 5. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
<p style="text-align: center;">§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung 2. Verwaltung des Sportgeländes inklusive des Clubhauses und dessen Vermietung 3. Regelung und Bezahlung aller Verpflichtungen des Gesamtvereins bzgl. <ol style="list-style-type: none"> a. der Beiträge für Landessportbund, b. Pacht für Stadt und Land c. Zinszahlungen und Rückzahlungen für Darlehen, die für das Clubhaus aufgewendet werden d. Meldgebühren sowie Beiträge an die Verbände zu den die 	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung 2. Verwaltung des Sportgeländes inklusive des Clubhauses und der Nebengebäude und ihrer Vermietung 3. Regelung und Bezahlung aller Verpflichtungen des Gesamtvereins bzgl. <ol style="list-style-type: none"> a) der Beiträge für Landessportbund, b) Pacht für Stadt und Land c) Zinszahlungen und Rückzahlungen für Darlehen, die für das Clubhaus sowie der Nebengebäude aufgewendet werden 4. Sorge für ein kooperatives Verhalten der drei Abteilungen z.B. gemeinsames

<p>Abteilungen gehören tragen die Abteilungen selbst</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Sorge für ein kooperatives Verhalten der drei Abteilungen z.B. gemeinsames Sportfest aller Abteilungen 5. Festlegung der Fixkosten des Vereins durch die Finanzordnung 6. Gründung einer Vereins-Abteilung 	<p>Sportfest aller Abteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Festlegung der Fixkostenumlegung des Gesamtvereins durch eine Finanzordnung 6. Regelung einer Vergütung für ehrenamtlich tätige Mitglieder 7. Gründung einer Vereins-Abteilung
<p style="text-align: center;">§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gesamtverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden (leitender Vorstand) vertreten. 2. Die Abteilungen Turn und Sport, Fußball und Tennis durch den jeweiligen Abteilungsleiter vertreten. <ol style="list-style-type: none"> a) Im Rahmen dieser Außenvertretung haften die Abteilungen vertreten durch jeweiligen Abteilungsleiter für evtl. Lohnsteuer für sozialversicherungsrechtliche Sachverhalte (Beschäftigungsverhältnisse usw.) b) Aus dieser Verantwortlichkeit ergibt sich insbesondere das Verpflichtungen einer Abteilung nur diese Abteilung betrifft. c) Eine Haftung des Gesamtvereins liegt nicht vor, wenn eine Abteilung ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. d) Es haftet nur die betreffende Abteilung und damit gegebenenfalls die dafür Verantwortlichen, also der jeweilige Abteilungsleiter. 	<p style="text-align: center;">§12 Vorstand gem. § 26 BGB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gesamtverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den1. Vorsitzenden (leitender Vorstand) vertreten. Für die Zeit einer längeren Verhinderung kann der 1. Vorsitzende zur Abwendung von Gefahren einen Vertreter aus dem Gesamtvorstand bestimmen. 2. Die Abteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter vertreten. <ol style="list-style-type: none"> a) Im Rahmen dieser Außenvertretung haften die Abteilungen vertreten durch jeweiligen Abteilungsleiter für evtl. Lohnsteuer für sozialversicherungsrechtliche Sachverhalte (Beschäftigungsverhältnisse usw.) b) Aus dieser Verantwortlichkeit ergibt sich insbesondere, dass Verpflichtungen einer Abteilung nur diese Abteilung betreffen c) Eine Haftung des Gesamtvereins liegt nicht vor, wenn eine Abteilung ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. d) Es haftet nur die betreffende Abteilung und damit gegebenenfalls die dafür Verantwortlichen, also der jeweilige Abteilungsleiter.
	<p style="text-align: center;">§ 13 Kassenprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kassenprüfung der Kasse des Gesamtvorstandes (Hauptkasse) erfolgt durch die Kassenprüfer. 2. Zu Kassenprüfern werden zwei Kassenwarte der Abteilungen ernannt, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres in der Regel die Kassenbücher und Belege der Gesamtkasse prüfen. 3. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen zu nehmen, sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen. 4. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
	<p style="text-align: center;">§ 14 Abteilungen</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein besteht auf den Abteilungen Turn und Spiel, Fußball sowie Tennis. Weitere Abteilungen können gegründet werden (siehe § 11 Absatz 6). 2. Die Abteilungen sind fachlich und finanziell selbständig, jedoch dem Gesamtvorstand für alle sie betreffenden Angelegenheiten verantwortlich. Sie werden von Abteilungsleitern geführt. 3. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand durch eigene Beitragseinnahmen oder ihnen zugewiesene Spenden. Die Abteilungen haben eine eigene Kasse; diese obliegt der Prüfung durch zwei von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfer der Abteilung. 4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs mittels einer Geschäftsordnung selbständig. Dies jedoch nur unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat. 5. Meldegebühren sowie Beiträge an die Verbände, zu denen die Abteilungen gehören sowie Zahlungen für den eigenen Sportbetrieb (z.B. Hallenmieten, Sportplatzmieten) tragen die Abteilungen selbst 6. Die Geschäftsordnung und Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
<p style="text-align: center;">§ 14 Organe der Abteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organe der Abteilungen sind <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abteilungsversammlungen 2. der Abteilungsvorstand 	<p style="text-align: center;">§ 15 Organe der Abteilungen</p> <p>Organe der Abteilungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abteilungsversammlungen 2. der Abteilungsvorstand
<p style="text-align: center;">§ 15 Abteilungsversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden. 2. Alle Vorgaben der Satzung gelten auch für die Abteilungsmitglieder und ihre Versammlungen. 3. Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht. 	<p style="text-align: center;">§ 16 Abteilungsversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abteilungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt, nach Möglichkeit bis zum 31.03. eines Jahres. Für Einberufung und Durchführung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung 2. Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der aktiven Mitglieder der Abteilung gefordert wird 3. Alle Vorgaben der Satzung gelten auch für die Abteilungsmitglieder und ihre Versammlungen. 4. Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht. 5. Der 1. Vorsitzende erhält eine Kopie der Niederschrift einschl. des Jahresabschlusses (GuV)
<p style="text-align: center;">§ 16</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p>

<p style="text-align: center;">Abteilungsvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede Abteilung des Vereins wird vom Abteilungsvorstand (Ausschuss) geleitet. Diesem soll mindestens der Abteilungsleiter sowie der Abteilungskassierer angehören 2. Der Abteilungsleiter einer Abteilung bleibt solange im Amt bis er abgewählt wird oder sein Amt aufgibt. 3. Der Abteilungsvorstand wird, außer dem Abteilungsleiter von der Abteilungsversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. 4. Über die Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem 1. Vorsitzenden zeitnah vorzulegen ist. 	<p style="text-align: center;">Abteilungsvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede Abteilung des Vereins verfügt über einen Abteilungsvorstand. Dieser wird von einem Abteilungsleiter geführt. Für die Zeit einer längeren Verhinderung kann der Abteilungsleiter einen Vertreter aus dem Abteilungsvorstand bestimmen 2. Dem Abteilungsvorstand gehört neben dem Abteilungsleiter auch mindestens ein Kassenwart an. 3. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis er abgewählt wird oder von seinem Amt zurücktritt 4. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands (ausgenommen Abteilungsleiter) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. 5. Die Abteilungsleiter und die weiteren Mitglieder des Abteilungsvorstands sind für ihr Arbeitsgebiet verantwortlich. Sie planen, leiten und überwachen sämtliche sportlichen Veranstaltungen in der Sportart ihrer Abteilung 6. Die Kassenwarte der Abteilungen verwalten die den Abteilungen zufließenden Gelder. Sie sind zur ordnungsgemäßen Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Die Kassenwarte haben in den Abteilungsversammlungen ihrer Abteilung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Ebenso sind sie verpflichtet, den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendig sind 7. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem 1. Vorsitzenden zeitnah vorzulegen ist.
	<p style="text-align: center;">§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. 4. Der 1. Vorsitzende bzw. die Abteilungsleiter für ihre Abteilungen sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. 5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören

	insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
<p style="text-align: center;">§ 17 Zuständigkeit der Abteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs mittels einer Geschäftsordnung selbständig. Dies jedoch nur unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat. 2. Die Geschäftsordnung und Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Abteilungsversammlung. 4. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mittel/Planvorgaben. Soweit nach Satzungen und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der Prüfung durch zwei gewählte Kassenprüfer der Abteilungen . 	
<p style="text-align: center;">§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. 2. Eine Stimmenrechtsübertragung ist ausgeschlossen. 3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. 	<p style="text-align: center;">§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. 2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. 3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
<p style="text-align: center;">§ 19 Jugendordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Die jugendlichen Mitglieder sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder gehören der Jugendabteilung des Vereins an. 5. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Satzung des Vereins und der Jugendordnung. 6. Organe der Jugendabteilung sind <ol style="list-style-type: none"> a. der Vereinsjugendtag und b. der Vereinsjugendausschuss 7. Vereinsjugendtag und Vereinsjugendausschuss erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. 	<p style="text-align: center;">§ 20 Jugendordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die jugendlichen Mitglieder sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder gehören der Vereinsjugend an. 2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Satzung des Vereins und der Jugendordnung. Sie kann einen Jugendausschuss sowie einen Jugendvertreter des Vereins wählen 3. Organe der Vereinsjugend sind <ol style="list-style-type: none"> a. der Vereinsjugendtag und b. der Vereinsjugendausschuss 4. Vereinsjugendtag und Vereinsjugendausschuss erfüllen ihre Aufgaben im

<p>8. Vereinsjugendtag und Vereinsjugendausschuss sind für ihre Beschlüsse dem Vereinsvorstand bzw. dem Vereinsvorstand und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.</p> <p>9. Der Jugendvertreter kann an den Vorstandssitzungen des Gesamtvereins mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>10. Die Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.</p>	<p>Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.</p> <p>5. Vereinsjugendtag und Vereinsjugendausschuss sind für ihre Beschlüsse dem Vereinsvorstand bzw. dem Vereinsvorstand und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.</p> <p>6. Der Jugendvertreter kann an den Vorstandssitzungen des Gesamtvereins mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>7. Die Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung verabschiedet</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Satzungsänderungen</p> <p>1. Eine Satzungsänderung kann der Vorstand des Gesamtvereins beschließen, wenn dies einstimmig geschieht.</p> <p>2. Fehlt die Einstimmigkeit, dann kann die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Satzungsänderungen</p> <p>1. Eine Satzungsänderung kann der Vorstand des Gesamtvereins beschließen, wenn dies einstimmig geschieht.</p> <p>2. Fehlt die Einstimmigkeit, dann kann die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließen</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Vereinsordnungen</p> <p>1. Der Gesamtvorstand und die Abteilungsvorstände sind ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ehrenordnung b. Beitragsordnung c. Finanzordnung d. Geschäftsordnung e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung 	<p style="text-align: center;">§ 22 Vereinsordnungen</p> <p>Der Gesamtvorstand und die Abteilungsvorstände sind ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenordnung 2. Beitragsordnung 3. Finanzordnung 4. Geschäftsordnung 5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung
<p style="text-align: center;">§ 22 Kassenprüfung</p> <p>1. Die Kassenprüfung der Kasse des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Kassenprüfer.</p> <p>2. Zum Kassenprüfer wird in einem jährlichen Wechsel zwei Kassenwarte der Unterabteilungen ernannt, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres in der Regel die Kassenbücher und Belege der Gesamtkasse prüfen.</p> <p>3. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, belege und Aufzeichnungen zu nehmen sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.</p> <p>4. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.</p>	

